

---

## S 6 SO 81/22

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Regensburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 SO 81/22
Datum	13.06.2023

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

#### T a t b e s t a n d :

Der Kläger erhebt Klage  $\hat{=}$  zum Antrag vom 28.07.2022  $\hat{=}$  und in Bezug auf die  $\hat{=}$ Wahrung des Existenzminimums $\hat{=}$ .

Der 1963 geborene, multimorbide Kläger ist mehrfach nierentransplantiert und bedarf der regelmäßigen Dialyse sowie nach Aktenlage einer kostenaufwendigen Ernährung. Nach Maßstäben des Schwerbehindertenrechts ist er mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 und den anerkannten Merkzeichen  $\hat{=}$ B $\hat{=}$ ,  $\hat{=}$ G $\hat{=}$ , und  $\hat{=}$ RF $\hat{=}$  schwerbehindert.

Er wohnt in einem Haus in der Marktgemeinde A-Stadt im Landkreis Regensburg, in dem auch seine Mutter, D. , wohnte. D. verstarb im April 2018. Der Kläger hat noch einen Bruder und zwei Schwestern (die 1952 geborene E. und die 1953 geborene F.).

Eigentümerin des Hauses ist seit 1996 seine Schwester F.. Es existiert ein

---

Mietvertrag zwischen dem Klager und seiner Schwester, F., vom 01.05.2018. Der Mietvertrag bezieht sich auf eine Wohnung im Erdgeschoss des Anwesens A-Strae, in A-Stadt, bestehend aus Wohnzimmer, Bad/WC und Kuche. Ausweislich des Mietvertrages schuldet der Klager monatlich eine Kaltmiete in Hohe von 380,00.- Euro, eine Vorauszahlung auf die Heizkosten in Hohe von 100.- Euro und eine Vorauszahlung auf die Betriebskosten in Hohe von 50.- Euro. Der Klager gibt hierzu jedoch an, die Miete seit geraumer Zeit tatsachlich nicht zu leisten, da er sich, aufgrund seiner weiteren Ausgaben, hierzu nicht in der Lage sehe. Im Grundbuch ist ein Leibgeding zugunsten des Klagers eingetragen. Dieses bezieht sich, nach den Angaben des Klagers, auf die Mansardenwohnung in demselben Anwesen.

Der Klager hat ein monatliches Einkommen von ungefahr 1500,00.- € (Anfang 2020: 532,01.- € Erwerbsminderungsrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund und 939,64.- € Versorgungsbezug vom Landesamt fur Finanzen). Dies hat der Klager im Termin zur Erarterung der Sach- und Rechtslage am 23.06.2022, Az. S 6 SO 56/22 ER erneut bestatigt. Ob und bejahendenfalls welches Vermogen der Klager hat, ist unbekannt. Er selbst gibt an, keines zu haben.

Beim Klager, der bei der DAK gesetzlich kranken- und pflegeversichert ist, lagen nach Mitteilung seiner Pflegekasse auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen vom 27.01.2017 die Voraussetzungen der Pflegestufe I, nicht dagegen die der Pflegestufe II (a.F.) vor. Er erhalt aktuell deswegen u.a. Pflegegeld nach dem Pflegegrad II. In der Vergangenheit lies der Klager seiner Schwester E. fur ein Hauswirtschaftsamt ein Entgelt zukommen, spater uberwies er seiner Schwester F. soweit moglich 316,00.- € Pflegegeld.

Der Klager macht(e) gegen den Bezirk Oberpfalz als uberortlichen Sozialhilfetrager bzw. seine Krankenkasse verschiedene Ansprache (u.a. auf Eingliederungshilfe bzw. Leistungen zur sozialen Teilhabe, Erstattung von Fahrkosten zu arztlichen und nichtarztlichen Behandlern oder Beratung) geltend, weswegen mehrere Verfahren am Sozialgericht respektive Bayerischen Landessozialgericht (BayLSG) anhangig waren bzw. sind. Auch gegen den Landkreis Regensburg (als ortlicher Sozialhilfetrager) sind eine Vielzahl an sozialgerichtlicher Klage- und einstweiliger Rechtsschutzverfahren u.a. wegen strittiger Akteneinsicht, geltend gemachter Bewilligung von Grundsicherung unter abweichender Festlegung des Regelbedarfs, Untatigkeitsklagen uber vermeintlich oder tatsachlich nicht verbeschiedene Antrage oder auf Beratung erst- und zweitinstanzlich anhangig (gewesen). Seit Beginn des Jahres 2018 wurden uber 350 allein der fur die Sozialhilfe zustandigen Kammer des Sozialgerichts Regensburg zuzuordnende Verfahren eingetragen. Die weitere Vorgeschichte wird insoweit als zwischen den Beteiligten bekannt vorausgesetzt. Mit Telefax vom 28.07.2022, an den Beklagten gerichtet und im Betreff mit dem Antrage auf Auskunft uberschieden, teilte der Klager mit, dass er nach wie vor Hilfe benotige, um die existenznotwendigen Arbeiten, insbesondere die Aktenordnung und den Schriftverkehr mit der notigen Sorgfalt und im notigen Umfang zeitgerecht erledigen zu konnen. Die Vermittlung dieser Hilfe und Beratung hierzu stehe dem Klager nach [ 4 Abs. 2 Satz 2 BtBG](#) zu. Auf das Schreiben vom 25.05.2022 an das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg liege

---



---

erneut als stereotyp Klage. Wieder fehlen, trotz eines aus verschiedenen Teilen ihrer Anträge zusammengesetzten Schriftsatzes, selbst rudimentäre Ausführungen zu den tatsächlichen Umständen, die eine sachgerechte Prüfung eines Anspruches auf Leistungen der Sozialhilfe ermöglichen würden. Weiterhin ist das Klageziel: „Wahrung des Existenzminimums“ (wiederum) nicht weiter bestimmbar.

Somit erschießt sich der einzig erkennbare Zweck (auch) dieses Verfahrens darin, den Beklagten und das Gericht zu beschäftigen. Verbindendes Element der Verfahren ist, dass der Kläger einstweilige Rechtsschutzanträge stellt und Klagen erhebt, sich dann aber im Weiteren regelmäßig unter Verweis auf seinen nicht näher spezifizierten, gesundheitlichen Zustand oder die für sich in Anspruch genommene Überlastung jeglicher weiteren Mitwirkung enthält (vereinzelt unter Verweis auf die Amtsermittlungspflicht). Der Kläger möchte jedoch weder die Hilfe eines Betreuers, noch auf die Hilfe eines Vertreters für ein Verwaltungsverfahren, gemäß [Â§ 15 SGB X](#), zurückgreifen. Auf wiederholte, letztlich auch seinen Interessen dienende, Gerichtsschreiben reagiert der Kläger regelmäßig nicht. In der Gesamtbewertung wird das Sozialgericht in unlauterer Weise mit einem erneuten Verfahren überzogen und das Gericht unnötig belastet (vgl. hierzu auch [MÄKoZPO](#), Vorbemerkung zu [Â§ 253](#), Rn. 11 und 12).

Darüber hinaus ist die Klage jedenfalls unbegründet. Zum erneut angesprochenen Thema „Assistenzkraft um Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu betreiben“, wurde bereits von allen Seiten, d.h. von der Verwaltung, dem Sozialgericht sowie dem Bayerischen Landessozialgericht, umfassend Stellung genommen. Eine Änderung der Sach- und Rechtslage wurde nicht vorgetragen. Das Gericht möchte es daher bei dem (erneuten) Hinweis auf die abschließenden Regelungen zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe belassen.

Die Kostenentscheidung beruht im gerichtskostenfreien Verfahren nach [Â§ 183 SGG](#) auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ergebnis des Verfahrens.

Abgesehen von der Tatsache, dass der Kläger die zur Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erforderliche Erklärung nicht übersandt hat, kann die beantragte Prozesskostenhilfe und Rechtsanwaltsbeordnung aus den vorbeschriebenen Gründen allein schon mangels hinreichender Erfolgsaussicht nicht bewilligt werden, [Â§ 73 a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 114 Satz 1](#), [121 Abs. 2 ZPO](#).

Â

Â

Â

Â

---

Â

Â

Erstellt am: 18.06.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024